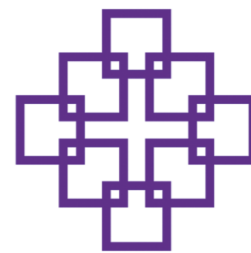


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



173

Ausgabe 10

Darmstadt, 15. Oktober 2024

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Synode</b>	
Nr. 111 – Beschlüsse der 6. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 28. September 2024 .....	174
Nr. 112 – 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ...	174
<b>Arbeitsrechtliche Kommissionen</b>	
Nr. 113 – Arbeitsrechtsregelung der Diakonie Hessen vom 16. September 2024 .....	176
<b>Bekanntmachungen</b>	
Nr. 114 – Geschäftsordnung Stabsbereich Interne Revision Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau .....	178
Nr. 115 – Sonder-Übernahmeverfahren .....	180
Nr. 116 – Beauftragung für den Lektoren- und Prädikantendienst .....	180
Nr. 117 – Verleihung der Ehrenurkunde .....	181
<b>Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen</b>	
Dienstnachrichten .....	182
Stellenausschreibungen .....	183

<b>Herausgeberin:</b>	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
<b>Redaktion:</b>	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125, E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
<b>Druck:</b>	GEMMION   Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
<b>Erscheinungsweise:</b>	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
<b>Online-Publikation:</b>	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter <a href="http://www.kirchenrecht-ekhn.de">www.kirchenrecht-ekhn.de</a> abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
<b>Zitierung:</b>	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABl. [Jahr] S. [...]“ oder „ABl. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABl. 2022 S. 2 Nr. 2“.

## Synode

### **Nr. 111** **Beschlüsse** **der 6. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN** **in Frankfurt am Main vom 28. September 2024**

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

Die Kirchensynode wählt Pfarrerin i. E. Prof. Dr. Christiane Tietz zur Kirchenpräsidentin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar 2025 und endet am 31. Januar 2033 (Drucksache Nr. 38/24 W).

gez. Dr. Pfeiffer  
Präses

gez. Prawitz  
Stv. Präses

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. September 2024 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 6. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

### **Nr. 112** **7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode** **der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 27. bis 30. November 2024 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a.M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, dem 24. November 2024, in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, 30. September 2024

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

#### **Tagesordnung**

1. Bericht der Präses
2. Bericht des Kirchenpräsidenten
3. Berichte der Kirchenleitung
  - 3.1 Bericht zur finanziellen Lage der EKHN (nur schriftlich)
  - 3.2 Bericht von der Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) vom 27. August bis zum 2. September 2024 in Hermannstadt/Sibiu (Rumänien)
  - 3.3 Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN
  - 3.4 „Vielfalt vielfältig wahrnehmen“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Visitationsbericht)
  - 3.5 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel zum 30. September 2024 (nur schriftlich)
  - 3.6 Bericht der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (Gfde) (nur schriftlich)
  - 3.7 Bericht der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH (nur schriftlich)

4. ekhn2030 – Berichte und Beschlüsse
  - 4.1 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN
  - 4.2 ekhn2030 – Strategische Ziele Kirchenentwicklung
  - 4.3 ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN
5. Berichte der Ausschüsse
6. Bericht des ThA zu den ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen der Nachbarschaftsräume
7. Zwischenbericht über die Aufarbeitung der Doppik-Einführung (nur schriftlich)
8. Bericht über die 5. Tagung der 13. EKD-Synode vom 10. bis 13. November 2024
9. Sachstandsbericht über die Weiterarbeit am Thema Sexualisierte Gewalt (nur mündlich)
10. Bericht der Diakonie Hessen
11. Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung – zu Drucksache 05/23 (Drucksachen Nrn. 32/24 DA, 33/24 DA und 34/24 DA; Drucksachen aus der 5. Tagung)
12. Kirchengesetze
  - 12.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Siegelordnung – 1. Lesung
  - 12.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Überprüfung des Schriftformerfordernisses in Kirchengesetzen – 1. Lesung
  - 12.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (3 Lesungen)
  - 12.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse (3 Lesungen)
  - 12.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Bildung von Sonderposten im Bereich der Kindertagesstätten (3 Lesungen)
  - 12.6 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes – 1. Lesung
  - 12.7 Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN – 2. und 3. Lesung
  - 12.8 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellengesetzes und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen – 2. und 3. Lesung
  - 12.9 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes – 2. und 3. Lesung
  - 12.10 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatsynodalwahlordnung und der Dekanatsynodalordnung – 2. und 3. Lesung
  - 12.11 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung – 2. und 3. Lesung
  - 12.12 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht – 2. und 3. Lesung
  - 12.13 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften – Fortsetzung der 2. Lesung und 3. Lesung
  - 12.14 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN
13. Beschlüsse
  - 13.1 Jahresabschluss 2021: Ergebnisverwendung und Entlastung der Kirchenleitung
  - 13.2 Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2023
  - 13.3 Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2025
  - 13.4 Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe sowie Beschluss über die Zukunft des Flüchtlingsfonds
  - 13.5 Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2023 verbunden mit einem Beschlussvorschlag zur künftigen Berichterstattung
  - 13.6 Beschlussfassung Jugendcheck
14. Wahl eines/einer Dezernent\*in für das Dezernat 1 Kirchliche Dienste
15. Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Kollegiums für theologische Lehrgespräche

16. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
  - 16.1 Wahl zweier ordinierter und eines nicht-ordinierten Mitglieds in den Finanzausschuss
  - 16.2 Wahl zweier ordinierter Mitglieder und eines nicht-ordinierten Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
  - 16.3 Wahl eines ordinierten und eines nicht-ordinierten Mitglieds in den Verwaltungsausschuss
  - 16.4 Wahl zweier ordinierter Mitglieder in den Theologischen Ausschuss
  - 16.5 Wahl eines ordinierten Mitglieds aus dem Propsteibereich Nord-Nassau in den Benennungsausschuss
17. Fragestunde
18. Anträge von Dekanatssynoden
  - 18.1 Dekanat Wetterau: Asylberatungsverfahren
  - 18.2 Dekanat Wetterau: Verkündigungsteams und Leitungsorgane
  - 18.3 Dekanat Hochtaunus: Kirchenmusikalischer Stellenplan

Darmstadt, 8. Oktober 2024  
Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Pfeiffer

## Arbeitsrechtliche Kommissionen

### Nr. 113

## Arbeitsrechtsregelung der Diakonie Hessen vom 16. September 2024

### Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 16. September 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2024 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019, zuletzt geändert am 31. Juli 2023 (ABL. EKHN 2023 S. 162 Nr. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder ein diakonisches bzw. kirchliches Rechnungsprüfungsamt“ eingefügt.
  - b) Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrichtung gelten auch Einrichtungsteile. Einrichtungsteil ist die kleinste organisatorische Einheit einer Einrichtung, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet wird und für die eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird (wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil einer Einrichtung). Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der monatlichen Grundvergütung“ die Wörter „oder der Sonderzahlung (§ 37 AVR.HN)“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Stellt der Arbeitgeber fest, dass ein vorübergehender Liquiditätsengpass besteht, kann er die Stundung beantragen
    - a) von bis zu vier Prozent der monatlichen Grundvergütung für maximal zwölf Monate;

- b) der Sonderzahlung gem. § 37 Abs. 1 S. 1 AVR.HN, fällig gem. § 37 Absatz 6 AVR.HN im November des Jahres, für maximal sechs Monate, d.h. längstens bis Mai des Folgejahres.  
Der Liquiditätseingpass ist durch geeignete Unterlagen, bevorzugt ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes nachzuweisen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 2 gilt die Verschwiegenheitspflicht des § 22 MVG-EKD entsprechend.“
  - b) Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
    - ba) Nach dem Wort „Wirtschaftsprüfers“ werden die Wörter „oder des diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes“ eingefügt.
    - bb) Das Wort „Dienstgeber“ wird durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfers“ die Wörter „oder des diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes“ eingefügt.
  - b) In Ziffer 7 wird das Wort „Dienstgebers“ durch das Wort „Arbeitgebers“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf vorübergehende Absenkung der Personalkosten“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - ba) In Satz 1 werden die Wörter „von der Leitung“ durch die Wörter „von dem Arbeitgeber“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Leitung“ durch das Wort „Einrichtungsleitung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfers“ die Wörter „oder des diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 wird das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „bzw. soweit“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder vom diakonischen bzw. kirchlichen Rechnungsprüfungsamt“ eingefügt.
8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
  - b) In Ziffer 2 werden die Wörter „die Leitung“ durch die Wörter „der Arbeitgeber“ und die Angabe „§ 4 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 24. September 2024

Für die Diakonie Hessen

G e h l h a r

## Bekanntmachungen

### Nr. 114 Geschäftsordnung Stabsbereich Interne Revision Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

#### 1. Zielsetzung und organisatorische Einordnung

Das Ziel der Internen Revision ist es, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) zu stärken, Werte zu schaffen, zu schützen und zu erhalten, indem sie dem Leiter der Kirchenverwaltung unabhängige, risikobasierte und objektive Prüfungssicherheit, Beratung, Erkenntnisse und Voraussicht liefert.

Die Interne Revision verbessert die EKHN in:

- der erfolgreichen Realisierung ihrer Ziele,
- den Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozessen,
- der Entscheidungsfindung und Aufsicht,
- der Reputation und Glaubwürdigkeit bei ihren Stakeholdern,
- der Fähigkeit, dem öffentlichen und kirchlichen Interesse zu dienen.

Die Interne Revision untersteht organisatorisch als Stabsbereich direkt dem Leiter der Kirchenverwaltung.

Bei Abwesenheit des Leiters der Kirchenverwaltung ist sie in Vertretung dem/der Kirchenpräsident\*in bzw. dessen Stellvertretung unterstellt.

Bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Anordnungen des Leiters der Kirchenverwaltung hat der Leiter des Stabsbereichs Interne Revision sich an den/die Kirchenpräsident\*in zu wenden.

Die Interne Revision ist damit auf einer Ebene angesiedelt, die es ermöglicht, Revisionsleistungen und -verantwortlichkeiten ohne Beeinflussung durch die Linienorganisation zu erbringen bzw. wahrzunehmen, wodurch die Unabhängigkeit der Internen Revision gewährleistet wird.

Die Koordination der Revisionsarbeit erfolgt durch den Leiter des Stabsbereichs Interne Revision.

#### 2. Aufgabenstellung der Internen Revision

Der Stabsbereich Internen Revision ist in erster Linie in der Kirchenverwaltung der EKHN sowie den ihr zuzuordnenden rechtlich unselbstständigen Einheiten prüferisch tätig (Gesamtkirche).

Darüber hinaus sind Beauftragungen durch die Kirchenleitung zur Durchführung von Prüfungen in anderen kirchlichen Körperschaften der EKHN, die unter der Aufsicht der Kirchenleitung stehen, möglich. Der Leiter der Kirchenverwaltung ist dazu anzuhören.

Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision erstreckt sich auf alle administrativen und geschäftlichen Aktivitäten und umfasst insbesondere auch Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse.

Die Interne Revision ist mit angemessener quantitativer und qualitativer Personalausstattung zu versehen. In Ausübung ihrer Funktion übernimmt die Interne Revision grundsätzlich keine direkte operative Verantwortung oder andere fachliche Tätigkeit, die sie normalerweise prüft und beurteilt.

#### 3. Verantwortung und Vollmacht (Mandat)

Der Stabsbereich Interne Revision hat das Mandat, dem Leiter der Kirchenverwaltung objektive Prüfungssicherheit, Beratung, Erkenntnisse und Voraussicht zu liefern, um die Erreichung der Organisationsziele zu unterstützen und kontinuierliche Verbesserungen zu fördern.

Der Internen Revision ist zur Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten uneingeschränkter Zugang zu allen Funktionen, Daten, Aufzeichnungen, Informationen, physischen Einrichtungen und Personal zu gewähren. Hinsichtlich der Einsichtnahme in externe Unterlagen und Aufzeichnungen ist ihr die entsprechende Unterstützung zu geben. Die Interne Revision ist berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen zu kopieren bzw. Originalunterlagen an sich zu nehmen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen.

Im Regelfall informiert die Interne Revision den Leiter der Kirchenverwaltung vor Aufnahme ihrer Prüfungstätigkeit. Sie ist – soweit erforderlich – jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungstätigkeit jederzeit in allen Funktionsbereichen der Kirchenverwaltung unangemeldet durchzuführen. Die Mitarbeitenden der Internen Revision legi-

timieren sich zu Beginn einer Prüfung durch einen gültigen Personalausweis i. V. m. mit einer Legitimation der EKHN, sofern sie der geprüften Einheit nicht persönlich bekannt sind.

Um die Durchführung der Prüfungen so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten und Leerzeiten oder unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, sollen die geprüften Funktionsbereiche unverzüglich Unterstützung leisten.

Die Interne Revision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht und wird ihrer Aufgabenstellung entsprechend in den Informationsfluss der EKHN eingebunden

#### **4. Prüfungsplanung/Berichterstattung**

Der Leiter des Stabsbereichs Interne Revision legt dem Leiter der Kirchenverwaltung in der Regel jährlich einen risikobasierten Revisionsplan zur Überprüfung und Genehmigung vor. Die Prüfungsplanung wird vom Leiter der Kirchenverwaltung freigegeben und der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben.

Im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanung ist der Leiter der Kirchenverwaltung aufgefordert, seine Prüfungsvorschläge mitzuteilen. Sofern eine Einschaltung der Internen Revision kurzfristig notwendig ist, kann die Abstimmung über Prüfungen auch unterjährig erfolgen.

Die Interne Revision ist gehalten, Anliegen und Prüfungspläne des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN im Rahmen der Prüfungsplanung angemessen zu berücksichtigen, um Doppelprüfungen zu vermeiden und Synergien zu fördern.

Die Interne Revision hat das Recht, Prüfungsberichte aller von ihr zu prüfenden Bereiche anzufordern oder einzusehen. Die Interne Revision berichtet grundsätzlich schriftlich über jede vorgenommene Prüfung. Die Berichte sind an den Leiter der Kirchenverwaltung und in Durchschrift an den geprüften Bereich zu richten.

Die Interne Revision berichtet der Kirchenleitung jährlich über die erfolgten Prüfungsaktivitäten insgesamt.

#### **5. Revisionsregeln und Umfang von Revisionsleistungen**

Die fachliche Tätigkeit der Internen Revision richtet sich nach den Richtlinien des Handbuchs Interne Revision der Kirchenverwaltung, das von der Internen Revision zu pflegen ist, sowie den einschlägigen Dienst- und Arbeitsanweisungen der Kirchenverwaltung. Soweit eine Regelung nicht niedergelegt ist, orientiert sie sich an den nationalen Revisionsstandards (Deutsches Institut für Interne Revision) und internationalen Berufsstandards des Institute of Internal Auditors (Global Internal Audit Standards).

Die Bandbreite und zu prüfenden Bereiche werden in einer Prüfungslandkarte (Audit Universe) dokumentiert und laufend aktualisiert.

Art und Umfang von Beratungsleistungen werden vom Leiter der Kirchenverwaltung festgelegt.

#### **6. Dokumentenlenkung**

Die Geschäftsordnung für den Stabsbereich Interne Revision der EKHN ist regelmäßig vom Leiter der Internen Revision auf Aktualität zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Leiter der Kirchenverwaltung ggf. anzupassen.

Der Leiter der Kirchenverwaltung ist verantwortlich dafür, allen relevanten Funktionen und Personen die jeweils aktuelle Geschäftsordnung des Stabsbereichs Interne Revision in geeigneter Weise und nachvollziehbar zur Kenntnis zu bringen.

#### **7. Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung für den Stabsbereich Interne Revision der EKHN tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

#### **8. Bestätigung / Unterschriften**

Buchholz	19.09.2024
Leiter Stabsbereich Interne Revision	
Dr. Esterhaus	20.IX.2024
Leiter der Kirchenverwaltung	
Dr. Jung	25.09.2024
Kirchenpräsident	

Vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 26. September 2024

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

## Nr. 115 Sonder-Übernahmeverfahren

Die Kirchenleitung hat festgelegt, dass im Jahr 2025 für den Pfarrdienst 32 Einstellungsplätze zur Verfügung stehen. Darauf sind auch Bewerbungen von Interessierten aus anderen Gliedkirchen der EKD möglich. Nähere Informationen zum Procedere erhalten Sie entweder vorab bei OKRin Dr. Winkelmann oder nach Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen.

Der Stichtag für Bewerbende aus anderen Kirchen wird für das erste Halbjahr 2025 auf den 30.11.2024 festgelegt. Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.11.2024 und endet am 30.11.2024.

Interessentinnen und Interessenten können sich bei der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Dezernat 2 - Personal, Referat Personalservice Pfarrdienst, 64285 Darmstadt unter Vorlage folgender Unterlagen zu Händen OKRin Dr. Winkelmann bewerben:

1. Bewerbungs- und Motivationsschreiben,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personal- und Ausbildungsakte.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten Bewerbende eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Darmstadt, 1. Oktober 2024

Für die Kirchenverwaltung

Dr. Winkelmann

## Nr. 116 Beauftragung für den Lektoren- und Prädikantendienst

### Beauftragung für den Lektorendienst

Folgende Gemeindeglieder wurden mit Wirkung vom 8. September 2024 für den Lektorendienst beauftragt:

Verena Hammes, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Carsten Höfer, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Miriam Klöckler, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Emily Massey, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Daina Medda, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Jürgen Merz, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Dr. Matthias Münzner, Dekanat Dreieich-Rodgau

Martina Schauwienold, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Helen Winkler, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim

Folgende Gemeindeglieder wurden mit Wirkung vom 21. September 2024 für den Lektorendienst beauftragt:

Helge Dillmann, Dekanat Darmstadt

Susi Meinel, Dekanat Darmstadt

Matthias Schärpe, Dekanat Darmstadt



Folgende Gemeindemitglieder wurden mit Wirkung vom 22. September 2024 für den Lektorendienst beauftragt:

Willem Boiten, Dekanat Kronberg

Dominic-Lucas Browleit, Dekanat Hochtaunus

Christa Himmelreich-Tröger, Dekanat Hochtaunus

Petra Knöll, Dekanat Wiesbaden

Kerstin Leuthold, Dekanat Hochtaunus

Anja Mahne-Rohr, Dekanat Hochtaunus

Jona-Bennet Rübner, Dekanat Hochtaunus

Ute Wagler, Dekanat Kronberg

Bettina Vogelsberger, Dekanat Hochtaunus

#### **Beauftragung für den Prädikantendienst**

Folgende Gemeindemitglieder wurden mit Wirkung vom 15. September 2024 für den Prädikantendienst beauftragt:

Boris Gräter, Dekanat Westerwald

Melanie Henkel, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Claudia Mertens, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Olaf Oppermann, Dekanat an der Dill

Isolde Rink, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Dr. Christopher Rock, Dekanat Gießen

Karin Runzheimer-Hansen, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Martina Velte, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Folgendes Gemeindemitglied wurde mit Wirkung vom 27. September 2024 für den Prädikantendienst beauftragt:

Christof Weller, Dekanat Westerwald

Darmstadt, 2. Oktober 2024

Für die Kirchenverwaltung

Zander

### **Nr. 117**

#### **Verleihung der Ehrenurkunde**

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurde die Ehrenurkunde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Hiltrud Runkel, Ev. Kirchengemeinde Partenheim

Darmstadt, 2. Oktober 2024

Für die Kirchenverwaltung

Zander

## Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

### Dienstnachrichten

*Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.*

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen

#### Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen müssen in Textform auf dem aktuellen Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikationen (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **28. November 2024** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der ausschließlich aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: [sabine.winkelmann@ekhn.de](mailto:sabine.winkelmann@ekhn.de) sowie an [celina.maruhn@ekhn.de](mailto:celina.maruhn@ekhn.de). An diese Adressen sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für nachstehende Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390, E-Mail: [sabine.winkelmann@ekhn.de](mailto:sabine.winkelmann@ekhn.de).

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://pfarrstellen.ekhn.de>

#### Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Darmstadt

Gesamtkirchliche Pfarrstelle einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten (m/w/d) der Kirchenpräsidentin. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

#### Dekanspfarrstellen

Dekanat  
Ingelheim-Oppenheim

Stelle der stellvertretenden Dekanin/des stellvertretenden Dekans (50 % - m/w/d), zum zweiten Mal

#### Gemeindepfarrstellen

##### Oberhessen

Dekanat Vogelsberg

Romrod, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum zweiten Mal

Dekanat Wetterau

Bad Vilbel, Nachbarschaftsraum Bad Vilbel und zugleich Evangelische Auferstehungsgemeinde Bad Vilbel mit Dienstsitz auf dem Heilsberg bei der Heilig-Geist-Kirche/Wetterau, 1,0 Pfarrstelle, Modus B

### Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Versöhnungskirchengemeinde Ingelheim, Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Ingelheim, 1,0 Pfarrstelle, Modus B
Dekanat Nassauer Land	Hahnstätten-Kaltenholzhausen, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum wiederholten Mal
Dekanat Worms-Wonnegau	Alsheim, pfarramtlich verbunden mit Mettenheim, 1,0 Pfarrstelle, Modus B

### Starkenburg

Dekanat Darmstadt	Griesheim, Melanchtongemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Modus B (zu besetzen ab 1. Januar 2025), zum zweiten Mal 1,0 Pfarrstelle Springerdienst, Springerstelle (Umfang von 1,0) zur unbefristeten Erstbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Dekanat Odenwald	Seckmauern, 1,0 Pfarrstelle, Modus A

### Seelsorge

Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach	1,0 Pfarrstelle MainSegen
Dekanat Nassauer Land	0,5 Pfarrstelle für Hospiz- und Trauerseelsorge
Dekanat Wetterau	0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Hochwaldkrankenhaus Bad Nauheim, Evangelisches Dekanat Wetterau

### Regionale Stellen

Dekanat Gießener Land	0,5 Profilstelle für ökumenische und interreligiöse Beziehungen
Dekanat Gießener Land	Referentin/Referenten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d) 100 %-Stelle (39 Wochenstunden), unbefristet

### Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Dekanat Dreieich-Rodgau	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation mit dem Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. (m/w/d) 100 % Stelle
Dekanat Nassauer Land	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Nachbarschaftsraum Rhein-Lahn-Eck (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet